

# Weitere Ergänzende Vertragsbedingungen

## § 1 Vergütung und Abrechnung

1. Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt auf Grundlage des bezuschlagten Angebotes.
2. Das kalkulierte Angebot erfüllt mindestens die Anforderungen an den jeweils gültigen, gesetzlichen Mindestlohn. Sofern und soweit ein einschlägiger Tarifvertrag für Umzugsspeditionsdienstleistungen oder vergleichbare Dienste zur Anwendung kommt, gilt dieser als Grundlage für die Angebotspreiskalkulation durch den Bieter. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vorgenannten Mindestlöhne bzw. Tarifverträge gegenüber dem zur Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Personal anzuwenden.
3. Arbeiten, die nicht Gegenstand der Leistungsbeschreibung und des Leistungsverzeichnisses sind, dürfen nur nach vorausgegangener Preisfestsetzung auf Grund einer schriftlichen Beauftragung durch den Auftraggeber durchgeführt werden. Ohne diese kann eine Abrechnung nicht erfolgen. Eine mündliche Vorabbeauftragung durch den Auftraggeber ist in Ausnahmefällen möglich und kurzfristig schriftlich nachzuholen.
4. Eine Abrechnung ist frühestens auf den im Abnahmeprotokoll festgestellten Tag des Abschlusses des gesamten Projekts auszustellen. Teil- bzw. Abschlagszahlungen sind nicht vorgesehen. Bei Vorlage nicht prüffähiger Unterlagen (z.B. Nichtvorlage der genannten Dokumente zur Schadensregulierung) beginnt die Zahlungsfrist erst nach Eingang sämtlicher prüffähiger Unterlagen beim Auftraggeber. Siehe auch § 1 der Weiteren Ergänzenden Vertragsbedingungen.
5. *Das Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) findet Anwendung.*

## § 2 Angebotspreis und Preisbindung

1. Der Angebotspreis ist vom Bieter entsprechend des beigefügten Einheitspreisverzeichnisses einzureichen. Der Angebotspreis muss alle beschriebenen Leistungsverpflichtungen einschließlich Nebenleistungen und Nebenkosten enthalten.
2. Die dem Angebotspreis zugrunde liegenden Umzugsmengen und -güter sind ungefähre Angaben. Die Menge entspricht dem Stand zum **31.03.2025**. Eine Änderung der Mengen um **15 %** Mehr- oder Mindermenge wird vom Bieter akzeptiert und ist in den angebotenen Preisen einzukalkulieren.
3. Der Bieter erklärt mit der Abgabe seines Angebotes die darin enthaltenen Preise, auch die Einzelpreise, bis zum Abschluss der Gesamtmaßnahme für bindend.

## § 3 Leistungserbringung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht auszuführen und garantiert die Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Die zu erbringende Leistung wird in der Datei *Leistungsbeschreibung – Z04020-25-01-004\_Ver1.pdf* beschrieben.
2. Der Auftragnehmer gewährleistet die Ausführung der Leistungen auch bei Ausfällen durch Krankheit, Urlaub, Streik seiner Mitarbeiter, indem er unverzüglich für geeignete Vertretungs- oder Ersatzkräfte sorgt. Die Leistung darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fälle von höherer Gewalt.
3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nur die von ihm mit Umzugsleistungen oder Hilfsdiensten beauftragten Personen Zutritt zu den Räumen des Auftraggebers haben.

# Weitere Ergänzende Vertragsbedingungen

4. Der Bieter hat die Möglichkeit sich umfangreich, vor Angebotsabgabe, im Rahmen einer Vor-Ort- Besichtigung über die Gegebenheiten zu informieren. Zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe stehen damit keine Hinderungsgründe für eine vertragskonforme Leistungserbringung im Weg.
5. Die Benutzung der in den Leistungsstandorten vorhandenen Telefon- und Faxapparate ist nicht gestattet.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, spätestens *5 Werktage* vor Beginn des Umzugs dem Auftraggeber einen Umsetzungsplan unter Angabe der jeweils tätigen Mitarbeiter vorzulegen. Die Ausführungszeiten müssen sich an den Zeiten des vom Auftraggeber aufgestellten Leistungsverzeichnisses orientieren. Änderungen des Umsetzungsplanes sind dem Auftraggeber im Vorfeld schriftlich mitzuteilen.

## § 4 Ort der Leistungserbringung

1. Die durchzuführenden Umzüge finden innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Halle (Saale) statt.

## § 5 Zeitraum der Leistungserbringung

1. Die durchzuführenden Umzüge werden voraussichtlich im Zeitraum *Ende Juli 2025 bis Ende September 2025* stattfinden.
2. Änderungen der Umzugstermine insbesondere aus bautechnischen und organisatorischen Gründen bleiben dem Auftraggeber vorbehalten. Der Auftragnehmer wird durch den Auftraggeber mindestens *21 Werktage* vor Beginn der Leistungserbringung informiert.
3. Terminverschiebungen (Ausführungsbeginn zu einem späteren Zeitpunkt), bleiben für den Auftraggeber kostenneutral, wenn eine Terminverschiebung dem Bieter mindestens *21 Werktage* vor Leistungsbeginn bekannt gegeben wird. In einem solchen Fall findet § 415 HGB keine Anwendung.
4. Der Bieter ist verpflichtet, gegebenenfalls durch zusätzlichen Personal-, Sach- und Arbeitseinsatz die Einhaltung der vom Auftraggeber festgelegten Termine sicherzustellen. Der Bieter hat keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung für dadurch entstehende Kosten.

## § 6 Personal- und Fahrzeugeinsatz / Medien und Anschlüsse / Sonstige Bedingungen

1. Der Bieter verpflichtet sich, nur geeignetes Fachpersonal einzusetzen, das sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Es werden keine Aushilfen oder ungeschulte Mitarbeiter für den Auftrag eingesetzt. Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Auftragnehmer diesem die Qualifikationen und Zertifizierungen seines Fachpersonals nach.
2. Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber spätestens *5 Werktage* vor Leistungsbeginn eine Personalliste, mit Auflistung aller Mitarbeiter, die für die Durchführung der Leistung eingesetzt werden sollen. Diese Liste enthält Angaben zum Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Sozialversicherungsnummer sowie ggf. Zusatz-Qualifikationen. Die Liste enthält zusätzlich die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen. Änderungen sind dem Auftraggeber unaufgefordert innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Änderung mitzuteilen.
3. Der Bieter hat die ihm obliegenden gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und tarifvertraglichen Pflichten einzuhalten. Dem Auftraggeber sind auf Verlangen entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen.

## Weitere Ergänzende Vertragsbedingungen

4. Jeder eingesetzte Mitarbeiter des Auftragnehmers muss sich während der Arbeiten ausweisen können, ausländische Mitarbeiter haben zusätzlich Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung mitzuführen und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzuzeigen. Das Personal muss ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift haben.
5. Der Auftragnehmer sorgt für die Bereitstellung einheitlicher und ordnungsgemäßer Berufskleidung seiner Mitarbeiter und für deren regelmäßige Reinigung.
6. Die Arbeitsausführung muss durch den Auftragnehmer überwacht werden. Die zur Beaufsichtigung in den Leistungsstandorten verantwortlichen und entscheidungsbefugten Festen Ansprechpartner (Projektleiter o.ä.) sind mit Angebotsabgabe zu benennen. Diese Mitarbeiter sind für den Auftraggeber während der festgelegten Umzugszeiträume ständig telefonisch erreichbar und stehen dem Umzugsteam des Auftraggebers zu Seite. Des Weiteren wird gewährleistet, dass dieser Ansprechpartner bzw. sein Stellvertreter für spontan auftretende und nicht vorhersehbare Probleme und Aufgaben, die kurzfristig einer Klärung bedürfen mit einer Reaktionszeit von max. 3 Stunden vor Ort sein muss. Diese Mitarbeiter verpflichten sich außerdem, dass sie vor Beginn der Durchführung der Umzugsleistungen an einer ggf. notwendigen Sicherheitsunterweisung durch den Umzugskordinator des Auftraggebers teilnehmen und diese Inhalte ausnahmslos an Ihre Mitarbeiter weitergeben und dies schriftlich dokumentieren.
7. Für eventuell anfallende Montagen setzt der Auftragnehmer nur geschultes Montagepersonal ein.
8. Die auf Seiten des Auftragnehmers tätigen Mitarbeiter haben sich auf eigene Kosten zu verpflegen. Während des gesamten Umzuges gilt für sie ein absolutes Alkohol- und Drogenverbot. In allen Räumlichkeiten des Auftraggebers gilt zudem ein absolutes Rauchverbot.
9. Alle an der Auftragsausführung beteiligten Personen müssen auf Verlangen ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.
10. Der Auftraggeber ist berechtigt, Mitarbeiter des Auftragnehmers bei Zuwiderhandlungen vom Leistungsort zu verweisen. Der Auftragnehmer hat in solchen Fällen auf seine Kosten unverzüglich Ersatz zu beschaffen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Personal, gegen dessen Zuverlässigkeit oder Verhalten rechtliche Bedenken vorgebracht werden, nicht mehr beim Auftraggeber einzusetzen.
11. Der Auftraggeber überlässt dem Auftragnehmer für die Versorgung kostenfrei die erforderlichen Einrichtungen für Wasser, Abwasser und Strom.
12. Wasch- und Umkleidemöglichkeiten werden seitens des Auftraggebers nicht zur Verfügung gestellt.
13. Die Einrichtung, Vorhaltung sowie der Ge- und Verbrauch aller sonstigen Anschlüsse (bspw. Telefon, Telefax, usw.) sind vom Auftragnehmer selbstständig zu übernehmen. Ein Anspruch auf die Schaffung entsprechender Voraussetzungen durch den Auftraggeber besteht nicht.
14. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Dispositionsfläche, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, dem Zustand entsprechend in-stand zu setzen, der vor Arbeitsbeginn geherrscht hat.
15. Kommt der Auftragnehmer einer schriftlichen Aufforderung zur Beseitigung von ihm zu vertretenden Schutt und Abfällen, zur (Teil-)Räumung des Ausführungsortes / -bereichs oder zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der zur Verfügung gestellten Flächen und Anlagen in angemessener Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Kosten mit den Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

# Weitere Ergänzende Vertragsbedingungen

16. Brennbare Abfallstoffe, Verpackungsmaterialien, Pappen, Kisten etc. sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten täglich aus dem Gebäude zu entfernen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Objektüberwachung nach einmaliger schriftlicher Mitteilung an den Projektleiter, Verantwortlichen des Auftragnehmers berechtigt, diese Stoffe auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Kosten mit den Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.
17. Der Auftragnehmer hat - entsprechend dem Leistungsfortschritt - dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen benötigt, frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet, d. h. durch ihn abgezeichnet, sind. Gesonderte Tagesberichte über die zu erbringenden bzw. erbrachten Leistungen werden vom Auftraggeber nicht verlangt. Für Leistungen, die auf Anweisung zum Stundennachweis erbracht werden, sind die entsprechenden Nachweise dem Auftraggeber jeweils zum Wochenende vorzulegen und von diesem abzuzeichnen.
18. Der Auftragnehmer hat seine zu erbringenden Leistungen mit evtl. weiteren im Gebäude tätigen Auftragnehmern in ausreichendem Umfang zu koordinieren, und zwar vor Beginn und während der Ausführung der Arbeiten. Der Auftragnehmer hat insbesondere die Öffnungsmaße der in den für ihn zum Ausführungszeitpunkt notwendigen Zuwegungen befindlichen Türen und Tore am und innerhalb des Gebäudes sowie die Belastbarkeit der Wege am und innerhalb des Gebäudes zu beachten. Erforderliche Klärungen sind kurzfristig mit dem Auftraggeber herbeizuführen.

## § 7 Weitere Einzuhaltende Vorschriften

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen, VDI-Richtlinien und VDE-Bestimmungen sowie zur Einhaltung der unfallrechtlichen Vorschriften einschließlich der Arbeitsstättenverordnung, der Unfallverhütungsvorschriften etc. in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
2. Er verpflichtet sich darüber hinaus zur Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes.
3. In den Verdingungsunterlagen möglicherweise genannte technische Regelwerke sind zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2d VOB/B bzw. § 1 Nr. 2e VOL/B. Eine Fortschreibung durch die allgemein anerkannten Regeln der Technik ist jedoch zu berücksichtigen.

## § 8 Vertragsstrafe

1. Vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche wird als Bestandteil eines mit dem Bieter abzuschließenden Vertrages eine Vertragsstrafe vereinbart. Die Vertragsstrafe ist auf 5 % des Gesamtauftragswertes begrenzt. § 341 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung.
2. Der Auftraggeber ist im Falle des Leistungsverzugs seitens des Bieters berechtigt, die Vertragsstrafe ohne vorherige Androhung geltend zu machen. Der Auftraggeber ist weiterhin berechtigt, die Vertragsstrafe unmittelbar gegen Forderungen des Bieters an den Auftraggeber aufzurechnen. Weitergehende vertragliche bzw. gesetzliche Rechte wie Schadensersatzforderungen und Rücktritt vom Vertrag etc. werden hiervon nicht berührt.

# Weitere Ergänzende Vertragsbedingungen

## § 9 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet entsprechend § 451 ff. HGB für Personen-, Sach- und Bearbeitungsschäden, die nachweislich durch ihn oder seine Mitarbeiter bei der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verursacht werden. Die Haftung des Bieters erstreckt sich auch auf Diebstahl, Unterschlagungen oder andere strafrechtliche Handlungen durch Mitarbeiter des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen.
2. Die Haftung des Bieters für das zu transportierende Umzugsgut gilt für die Zeit von der Abholung einschließlich Packarbeiten am Beladeort über die Abgabe am Entladeort einschließlich Montage bzw. gegebenenfalls Packarbeiten bis zum Abschluss des Umzuges (Obhutshaftung). Der Bieter haftet für den Inhalt von Laderaum, der beladen stehen bleibt, auch wenn die dafür üblichen und notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen worden sind.
3. Der Auftragnehmer hat alle von ihm oder einem Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden unentgeltlich für den Auftraggeber zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Sofern wegen Schäden, für die der Auftragnehmer haftet, der Auftraggeber von Dritten berechtigt in Anspruch genommen wird, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen freizustellen.
4. Der Auftragnehmer versichert, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen abgeschlossen zu haben:
  - EUR 3.000.000,00 für Personen-, Sach- und Vermögensschäden;
  - EUR 150.000,00 für Schlüssel- bzw. Schlüsselverlustschäden;
  - EUR 50.000,00 für Tätigkeits- bzw. Bearbeitungsschäden.
5. Der Bieter verpflichtet sich bereits jetzt, etwaige Ansprüche gegenüber seinem/seinen Versicherer(n) an den Auftraggeber abzutreten und dies dem/ den Versicherer(n) anzuzeigen.
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf dessen Verlangen hin eine Kopie der Police der abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
7. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssummen begrenzt.

## § 10 Pflichten des Auftraggebers

1. Während des Leistungszeitraums kommt es aufgrund weiterer Baumaßnahmen am Standort Hauptmagazin dazu, dass sich Mitarbeiter anderer Firmen an dem Standort aufhalten. Hier kann es zu Behinderungen kommen, die, im gegenseitigen Interesse, abgestimmt werden müssen um diese möglichst zu minimieren. Sollte es für den Auftragnehmer zu Leistungsstörungen und/oder Behinderungen kommen, so ist dieser verpflichtet, diese unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass
  - das Umzugsgut zum Abtransport bereitsteht und vollständig gekennzeichnet ist;
  - eine Planung zur richtigen Positionierung aller umziehenden Bestände erstellt werden;
  - die Regalbelegungsplanung für die Bestände fertig gestellt und der Bieter in deren Handhabung eingewiesen ist.
3. Weitere Leistungen des Auftraggebers sind den Schnittstellenbeschreibungen des Leistungsverzeichnisses bzw. der Datei *Leistungsbeschreibung – Z04020-25-01-004\_Ver1.pdf* zu entnehmen.

# Weitere Ergänzende Vertragsbedingungen

## § 11 Abnahme der Leistung / Schadensfeststellungen und -protokollierung

1. Die Gefahr geht - wenn nichts anderes vereinbart ist - auf den Auftraggeber über:

- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle;
- bei Aufbau- und Installationsleistungen mit der Abnahme.

Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen. Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme seiner Leistungen mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel jeglicher Art zu stellen.

2. Die Feststellung der beauftragten und durchgeführten Leistungen erfolgt täglich bei Arbeitsende mit Leistungsnachweisen - entsprechende Dokumente sind vom Bieter bereitzustellen und mitzuführen. Der Umzug ist abgeschlossen, wenn sich das Umzugsgut vollständig und vereinbarungsgemäß in der Zielliegenschaft befindet und gebrauchsfähig montiert, aufgestellt bzw. ausgepackt ist.
3. Auftraggeber und Auftragnehmer werden im Rahmen der Planung des Umzugs im Einzelnen festlegen, in welcher Form und auf welche Weise eingetretene Schäden in Bezug auf Art und Umfang festzustellen und gemeinsam zu protokollieren sind.
4. Durch den Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden am Umzugsgut, technischen Einrichtungen und sonstigen Gegenständen sowie in und an den Gebäuden des Auftraggebers sind diesem unverzüglich zu melden und zu dokumentieren.
5. Etwaige Leistungsmängel sind in den Abnahmeprotokollen festzuhalten.
6. Ist Umzugsgut beim Umzug verloren gegangen, beschädigt oder zerstört worden oder sind Schäden an technischen Einrichtungen und sonstigen Gegenständen sowie in und an den Gebäuden entstanden und dokumentiert, ist dem Auftraggeber spätestens mit Rechnungslegung der schriftliche Nachweis über einen Eingang der gemeldeten Schäden der zuständigen Versicherung bzw. bei eigener Regulierung der Schäden ein verbindlicher Regulierungsvorschlag vorzulegen.
7. Ansprüche wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes erlöschen, wenn
- a. der Verlust oder die Beschädigung des Gutes äußerlich erkennbar war und dem Auftragnehmer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen nicht spätestens am Tag nach der Ablieferung angezeigt worden ist;
  - b. wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und dem Auftragnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ende des Umzuges angezeigt worden ist.

## § 12 Datenschutz und Geheimhaltung

1. Allen auf Seiten des Auftragnehmers tätigen Mitarbeitern ist es untersagt, Einsicht in Akten und Schriftstücke zu nehmen. Entsprechendes gilt für auf Datenträgern gespeicherte Informationen.
2. An vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Abbildungen, Modellen, Mustern, Zeichnungen, Berechnungen sowie Werkzeugen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftraggeber Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich zur Erledigung des Auftrags zu verwenden. Sobald sie hierzu nicht mehr benötigt werden, sind sie unaufgefordert dem Auftraggeber zurück-zugeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen

# Weitere Ergänzende Vertragsbedingungen

Abbildungen, Modelle, Muster, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrags. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Modellen, Muster, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

3. Der Bieter ist zu einer vertraulichen Behandlung sämtlicher Informationen über Betriebs- und Geschäftsabläufe sowie die betriebliche Organisation des Auftraggebers verpflichtet. Dies schließt die, dem Bieter durch die Vergabeunterlagen gegebenen Informationen ein.
4. Während der Arbeiten hat der Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugang zu Akten oder auf Datenträgern gespeicherten Informationen erhalten können.
5. Eine Über-Nacht-Beladung von Fahrzeugen mit Umzugsgut ist nicht gestattet.
6. Der Auftragnehmer hat eine sichere Verwahrung aller ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Raumebelegungspläne, Möblierungspläne usw.) die im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber in seinen Besitz gelangen, zu gewährleisten.
7. Eine Referenznennung bzw. Werbemaßnahmen mit dem Namen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sind dem Auftragnehmer ohne Einwilligung des Auftraggebers nicht gestattet. Die Einwilligung muss vorher schriftlich durch den Auftraggeber vorliegen.
8. Der Auftraggeber darf, die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen vervielfältigen und verwenden. Einer Zustimmung des Auftragnehmers bedürfen die in einem gesonderten Anschreiben näher bezeichneten Positionen, die Urheberrechte und Geschäftsgeheimnisse tangieren.

## § 13 Fundsachen

1. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind verpflichtet, Gegenstände, die in den Räumlichkeiten gefunden werden, unverzüglich beim Auftraggeber oder bei einer von ihm bezeichneten Stelle abzugeben.

## § 14 Ergänzende Hinweise zu Vergabeunterlagen

1. Nach Erhalt der Vergabeunterlagen hat der Bieter diese auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sind die Vergabeunterlagen unvollständig oder enthalten sie nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat er beim Auftraggeber unverzüglich über das Vergabeportal darauf hinzuweisen und Aufklärung zu verlangen. Unterlässt er dies, kann er sich später nicht mehr auf etwaige Unklarheiten in den Vergabeunterlagen berufen.
2. Alle Fragen, Antworten sowie weitere ergänzende und berichtigende Angaben zu den Vergabeunterlagen oder zum vorgesehenen Verfahrensablauf werden allen Bietern bzw. Interessenten mitgeteilt, welche die Vergabeunterlagen abgerufen haben. Die Identität des Fragestellers wird dabei nicht offenbart. Soweit die Fragen auf die Identität oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Fragestellers, die dieser gegebenenfalls in der Frage zu kennzeichnen hat, schließen lassen, werden die Fragen vor Weiterleitung an andere Bieter/Interessenten entsprechend anonymisiert. Der Auftraggeber behält sich vor, Fragen so umzuformulieren, dass die Identität des Fragestellers nicht erkennbar wird. Es wird jedoch darum gebeten, generell bei der Formulierung der Fragen von vornherein zu berücksichtigen, dass diese zusammen mit den Antworten allen interessierten Bietern zur Verfügung gestellt werden.

## **Weitere Ergänzende Vertragsbedingungen**

3. Telefonische Auskünfte werden grundsätzlich nicht erteilt! Sie wären - falls sie doch erteilt werden - nicht verbindlich.

### **§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort sind die auftragsgegenständlichen Liegenschaften der Martin-Luther-Universität Halle- Wittenberg.
2. Es gilt deutsches Recht, Vertragssprache ist Deutsch.
3. Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

**- Ende der Weiteren Ergänzenden Vertragsbedingungen -**